

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

68. Jahrgang

Würzburg, 14. August 2023

Nr. 15

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 01.08.2023 Nr. 32-4354.1-1-19 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit (BW 682a) mit streckenbaulichen Anpassungen von Bau-km 681+600 bis Bau-km 683+100 97

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 27.07.2023 Nr. 12-1444.03-1-13 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel für das Haushaltsjahr 2023 98

Bezirk Unterfranken

Bek vom 14.08.2023 Nr. RUF-Z1.1-0175-13-15-1 über den Bericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über die Beteiligungen des Bezirks Unterfranken an Unternehmen in Privatrechtsform für das Geschäftsjahr 2022 98

Bek vom 14.08.2023 Nr. RUF-Z1.1-0175-13-15-3 über den Vollzug der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“; Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ innerhalb des Landkreises Rhön-Grabfeld 99

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 102

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i. V. m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit (BW 682a) mit streckenbaulichen Anpassungen von Bau-km 681+600 bis Bau-km 683+100

Bekanntmachung vom 01.08.2023 Nr. 32-4354.1-1-19

Für das oben genannte Bauvorhaben hat die Autobahn GmbH des Bundes, Postfach 1050, 90001 Nürnberg, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 PlanSiG). Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen) stehen während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>) unter der Rubrik „Service“ > „Straßenrechtliche Planfeststellungen“ > „Aktuell laufende Verfahren“ > „Bundesautobahn A 7: Ersatzneubau der Mainbrücke Marktbreit“ (https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/planfeststellung/aktuelle_verfahren/index.html) zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot liegen sie in gedruckter

Form (§ 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG) zur allgemeinen Einsicht bei den Verwaltungsgemeinschaften Marktbreit, Eibelstadt und Kitzingen aus.

Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden auf der oben genannten Internetseite der Regierung von Unterfranken sowie durch ortsübliche Bekanntmachung in der Stadt Marktbreit und der Gemeinde Segnitz (Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit), der Gemeinde Sulzfeld am Main (Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen) und dem Markt Frickenhausen (Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt) gesondert mitgeteilt.

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 01.08.2023

Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 4354

RABI S. 97

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung vom 27.07.2023 Nr. 12-1444.03-1-13

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel hat in ihrer Sitzung am 17.02.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 07.07.2023 Nr. 12-1444.03-1-13 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Deutscher Burgenwinkel, Hauptstraße 24, 96126 Maroldsweisach, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 27.07.2023
Regierung von Unterfranken

Maria-Antonette Graber
Leitende Regierungsdirektorin

II.

Auf Grund des § 13 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 85.000 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 73.478 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlage:

Die Höhe der Umlage wird auf 75.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 12 Abs. 2 der Verbandsatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 14.266,67 € festgesetzt.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Maroldsweisach, 13.07.2023
Zweckverband Deutscher Burgenwinkel

Wolfram Thein
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI S. 98

Bezirk Unterfranken

Bericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über die Beteiligungen des Bezirkes Unterfranken an Unternehmen in Privatrechtsform für das Geschäftsjahr 2022

Bekanntmachung vom 14.08.2023 Nr. RUF-Z1.1-0175-13-15-1

I.

Mit Schreiben vom 25.07.2023 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes gebeten.

Würzburg, 14.08.2023
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Der Bezirk Unterfranken hat den Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über seine Beteiligungen an der Lohrer

Selbsthilfe gGmbH, der Bezirk Unterfranken Krankenhäuser und Heime Service-GmbH, der Schloss Werneck Selbsthilfe gGmbH sowie an weiteren Unternehmen in Privatrechtsform für das Geschäftsjahr 2022 erstellt. Der Bezirkstag hat in seiner Sitzung vom 18.07.2023 von dem Beteiligungsbericht Kenntnis genommen.

Der Beteiligungsbericht kann während der allgemeinen Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Bezirk Unterfranken, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, Zimmer O 64, eingesehen werden.

Würzburg, 25.07.2023

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

Apl-I 0175

RABI S. 98

**Vollzug der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“;
Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ innerhalb des Landkreises Rhön-Grabfeld**

I.

Mit Schreiben vom 20.07.2023 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes, der Änderungsverordnung sowie den dazugehörigen Karten gebeten.

Würzburg, den 14.08.2023
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Aufgrund von Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) macht der Bezirk Unterfranken hiermit die 8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ innerhalb des Landkreises Rhön-Grabfeld bekannt.

Würzburg, den 20.07.2023

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

III.

8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003, Nr. 00233/01-01/00

Aufgrund von § 26 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - in der aktuell gültigen Fassung und des Kreistagsbeschlusses vom 24.03.2021 erlässt der Landkreis Rhön-Grabfeld folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003, Nr. 00233/01-01/00 (Regierungsamtsblatt Nr. 19/2003, Seite 133), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 06.08.2019 (Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld, Nr. 13 vom 14.08.2019), wird wie folgt geändert:

In der Gemarkung Sandberg werden die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes neu festgesetzt.

Gemäß beiliegender Karte (Anlage 1) wird eine Fläche von ca. 6.000 m² auf Teilflächen der Flurnummern 309/43, 309/44, 309/45, 1319/0, 297/0 308/0, 307/0, 306/0, 302/0, 1382/0 und 1287/0 der Gemarkung Sandberg (vgl. rot markierte Flächen) aus dem Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ herausgenommen.

Gleichzeitig wird gemäß beigefügter Karte (Anlage 1) eine Fläche von ca. 5.200 m² auf Teilflächen der Flurnummern 300/0, 301/0, 287/0, 289/0, 296/0, 297/0, 299/0, 299/1 und 1286/6 sowie 1390/0, 1391/0, 1392/0, 311/0, 311/2, 311/3, 311/4 der Gemarkung Sandberg (vgl. gelb markierte Flächen) als Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ neu ausgewiesen.

Beiliegende Karte (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Verordnung.

Ebenso wird in den Gemarkungen Leutershausen und Hohenroth die Grenze des Landschaftsschutzgebietes neu festgesetzt.

Gemäß der beigefügten Karte (Anlage 2) wird eine Fläche von 164.000 m² auf Teilflächen der Flurnummern 1610/0, 1611/0, 1611/1, 1612/0, 1613/0, 1614/0, 1615/0, 1616/0, 1617/0, 1635/0, 523/0, 524/0, 528/0, 528/17 der Gemarkung Leutershausen (vgl. rot markierte Flächen) aus dem Landschafts-

schutzgebiet „Bayerische Rhön“ herausgenommen.

Ebenso wird gemäß beigefügter Karte (Anlage 2) eine Fläche von ca. 195.000 m² auf Teilflächen der Flurnummern 292/0, 293/0, 294/0, 295/0, 296/0, 297/0, 298/0, 390/0, 401/0, 402/0, 412/0, 413/0, 414/0, 415/0, 435/0, 472/0, 473/0, 474/0, 475/0 der Gemarkung Leutershausen als auch auf Teilflächen der Flurnummern 1481/0, 1483/0 und 1484/0 der Gemarkung Hohenroth (vgl. gelb markierte Flächen) als Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ neu ausgewiesen.

Beiliegende Karte (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, 06.06.2023
LANDRATSAMT RHÖN-GRABFELD

Josef Demar
stellvertretender Landrat

Apl-I 0175

RABI S. 99

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

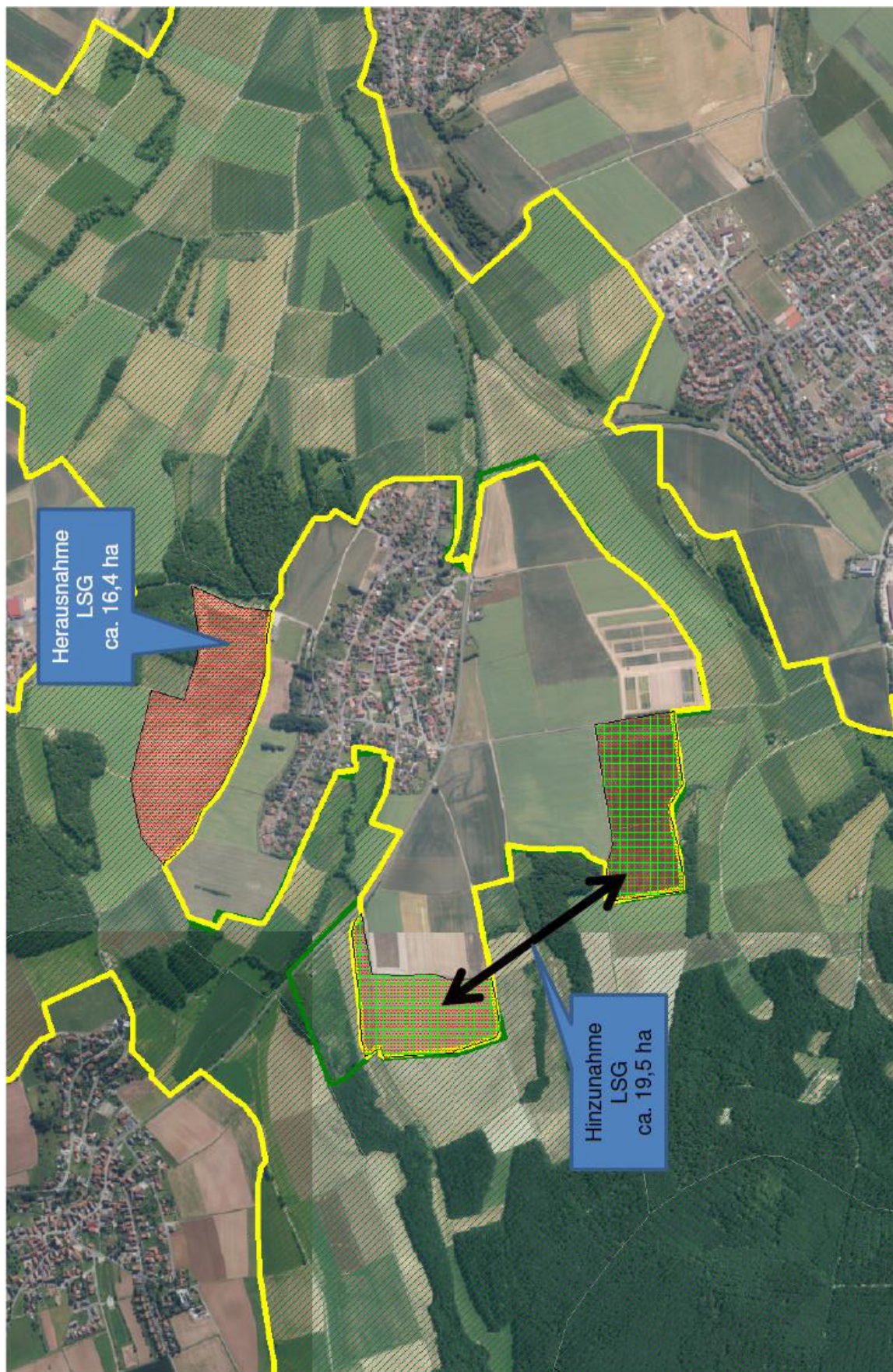
Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Rhön-Grabfeld, Spörleinstr. 11, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale) geltend gemacht wird.

Anlagen hierzu siehe ab Seite 100.

Anlage 2

Anlage 2 zur „8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003

Nr. 00233/01 – 01/00



Stand. 06.06.2023

Rot Herausnahme: ca. 16,4 ha
Gelb Hinzunahme: ca. 19,5 ha

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Kraus

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

76. Aktualisierungslieferung

März 2023

Art.-Nr. 66351076

Preis: 137,47 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Am 1. Januar 2023 tritt Artikel 4 (im Wesentlichen **Phosphorrückgewinnung**) der Klärschlammverordnung in Kraft (Artikel 8 der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverordnung vom 27.09.2017, BGBl I S. 3465). Kennzahl 21.00 wurde entsprechend überarbeitet.

Mit Wirkung zum 26. Oktober 2022 wurde die **Grundwasserverordnung** (Kennzahl 33.10) geändert. Die Änderungen in § 1 Nr. 5 Grundwasserverordnung (Denitrifikation) wurden eingearbeitet (Kennzahl 33.10).

Um die Sammlung zu vervollständigen wurde das Bayerische Wassergesetz (BayWG) in Kennzahl 30.36 eingestellt.

Durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.12.2022 (BGBl I S. 2752) wurde das Düngegesetz geändert. Die Änderungen sind in Kennzahl 34.00 eingearbeitet.

Baumann/Mühlfeld

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

mit Abgabenregelungen

81. Aktualisierungslieferung

März 2023

Art.-Nr. 6635081

Preis: 211,86 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 81. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis Dezember 2022 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Zu den Voraussetzungen des Auftritts eines Mitglieds aus einem kommunalen Zweckverband (Erl. 10.01/10b).
- Zum Erschlossensein eines Grundstücks durch dauerhafte rechtliche Sicherung der Leitung (Erl. 10.04/4).
- Zur Frage der Verpflichtung zur Duldung einer Leitung zum Anschluss eines Grundstücks aus dem „nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnis“ (Erl. 10.04/5a).
- Zu Fragen der Haftung nach Maßgabe des HPfIG bei Bruch einer Hausanschlussleitung außerhalb des Gebäudes (Erl. 10.18/6a).
- Zum Absehen von der Geltendmachung des Zinsanspruchs bei der Rückforderung staatlicher Zuwendungen (Erl. 20.01/17a).

- Ohne ausreichende Begründung durchgeführte Gesamtvergabe mehrerer Lose an einen Bieter als schwerer Vergabeverstoß (Erl. 20.01/22c).
- Zur Frage, ob eine Baugenehmigung bzw. der Bestandsschutz bei längerer Unterbrechung der Nutzung erlöschen (Erl. 20.03/20).
- Zum Ansatz von künftigen Investitionskosten und Maßstabseinheiten bei einer zulässigen Fortschreibung der Globalkalkulation (Erl. 20.052/10e).
- Einfaches Bestreiten des Zugangs eines Verwaltungsakts reicht nicht aus, wenn der Adressat eine Behörde ist, die ein Posteingangsbuch führt (Erl. 20.07/8g).
- Zur Frage, ob die Höhe der Säumniszuschläge verfassungswidrig ist (Erl. 20.07/13h).
- Der Basiszinssatz gem. § 247 BGB wurde zum 1.1.2023 um 2,5 Prozentpunkte auf 1,62 Prozent erhöht (Erl. 20.07/22f sowie 65.80).
- Die Festsetzungsfrist für Zinsen wurden von einem Jahr auf zwei Jahre verlängert (Erl. 20.07/22f).
- Es bleibt dabei: Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Bescheid über einen Kostenerstattungsanspruch nach Art. 9 KAG haben aufschiebende Wirkung (Erl. 20.081/18).
- Zum Widerspruchsrecht gegen den Betrieb eines Wasserzählers unter Verwendung der Funkfunktion (Erl. 20.101/8b).
- Die Regelungen der GO zum Einbau und Betrieb elektronischer Wasserzähler mit Funkfunktion sind mit der Bayerischen Verfassung vereinbar (Erl. 20.101/8b).

Kathke

Dienstrecht in Bayern I

266. Aktualisierungslieferung

März 2023

Art.-Nr. 66190266

Preis: 111,15 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Überarbeitet wurden von Dr. Kathke Art. 20 BayBG (Ausschreibung), von Frau Verleger die Art. 88 BayBG (Antragsteilzeit), Art. 89 BayBG (Familienpolitische Teilzeit und Beurlaubung) und Art. 90 BayBG (Arbeitsmarktpolitische Beurlaubung), deren hohe praktische Relevanz sich aus der Vielzahl von Teilzeitbeschäftigten und Beamtinnen und Beamten, die sich vorübergehend beurlauben lassen, ergibt. Herr Holzner steuert eine Ergänzung des Art. 36 LlbG (Probezeit) bei. An Normtexten waren das Leistungslaufbahngesetz, die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Verwaltungsinformatik, das BayBesG, die Bayerische Sachbezugsverordnung, das BayBeamtVG sowie das EStG zu aktualisieren.

Baumann/Mühlfeld

**Satzungen zur Wasserversorgung
mit Abgabenregelungen**

73. Aktualisierungslieferung

März 2023

Art.-Nr. 66374073

Preis: 249,48 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 73. Ergänzungslieferung berücksichtigt die bis Dezember 2022 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Zu den Voraussetzungen des Austritts eines Mitglieds aus einem kommunalen Zweckverband (Erl. 10.01/9b).
- Zum Erschlossensein eines Grundstücks durch dauerhafte rechtliche Sicherung der Leitung (Erl. 10.04/4).
- Zur Frage der Verpflichtung zur Duldung einer Leitung zum Anschluss eines Grundstücks aus dem „nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnis“ (Erl. 10.04/5).
- Zu Fragen der Haftung nach Maßgabe des HPfG bei Bruch einer Hausanschlussleitung außerhalb des Gebäudes (Erl. 10.18/3a).
- Zum Widerspruchsrecht gegen den Betrieb eines Wasserzählers unter Verwendung der Funkfunktion (Erl. 10.19a/3).
- Die Regelungen der GO zum Einbau und Betrieb elektronischer Wasserzähler mit Funkfunktion sind mit der Bayerischen Verfassung vereinbar (Erl. 10.19a/4).
- Zum Absehen von der Geltendmachung des Zinsanspruchs bei der Rückforderung staatlicher Zuwendungen (Erl. 20.01/12a).
- Ohne ausreichende Begründung durchgeführte Gesamtvergabe mehrerer Lose an einen Bieter als schwerer Vergabeverstoß (Erl. 20.01/17c).
- Zur Frage, ob eine Baugenehmigung bzw. der Bestandschutz bei längerer Unterbrechung der Nutzung erlöschen (Erl. 20.03/20).
- Zum Ansatz von künftigen Investitionskosten und Maßstabseinheiten bei einer zulässigen Fortschreibung der Globalkalkulation (Erl. 20.052/7e).
- Einfaches Bestreiten des Zugangs eines Verwaltungsakts reicht nicht aus, wenn der Adressat eine Behörde ist, die ein Posteingangsbuch führt (Erl. 20.07/8g).
- Zur Frage, ob die Höhe der Säumniszuschläge verfassungswidrig ist (Erl. 20.07/13i).
- Der Basiszinssatz gem. § 247 BGB wurde zum 1.1.2023 um 2,5 Prozentpunkte auf 1,62 Prozent erhöht (Erl. 20.07/22f sowie 55.80).
- Die Festsetzungsfrist für Zinsen wurde von einem Jahr auf zwei Jahre verlängert (Erl. 20.07/22f).
- Es bleibt dabei: Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Bescheid über einen Kostenerstattungsanspruch nach Art. 9 KAG haben aufschiebende Wirkung (Erl. 20.08/20).

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

132. Aktualisierung

Januar 2023

Preis: 134,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schwerpunkte dieser Aktualisierung sind:

- Anpassung der Kommentierung von vorläufiger und endgültiger Haushalts- und Wirtschaftsführung an den aktuellen Stand,
- Einarbeitung der Änderungen zur VV zu Art. 44 und Anpassung der Kommentierung zu den Anlagen 1 bis 2 zu dieser VV,
- Aktualisierung der Personaldurchschnittskosten und Personallvollkosten im öffentlichen Dienst,
- VertrV, VertrVVollzBek und BuchProzVerglBek: Aktualisierung der Vorschriften sowie der Kurzhinweise dazu,
- Aktualisierung von Erläuterungen zu den Kassenvorschriften der Art. 70, 73, 74, 76, 78, 79, 80, 82, 83 und 84 BayHO),
- Aktualisierungen und ergänzende Erläuterungen zu verschiedenen Vorschriften, Texten und Übersichten mit kassenrechtlichem Bezug (LffV, JBeitrG, Mitteilungsverordnung, Basiszinssatz, PfändungsBek, Säumniszuschläge, Vollzug BayAbwAG und EU-Vertrag mit EU-Verordnung II und Umrechnungskursen).

Krauskopf

Soziale Krankenversicherung

Pflegeversicherung

116. Ergänzungslieferung

September 2022

Preis: 79,00 Euro

ISBN 978-3-406-79463-6

Verlag C.H. Beck

Mit dieser Ergänzungslieferung erhalten Sie die Überarbeitung einiger Kommentierungen von Vorschriften im SGB V und im SGB XI sowie die erstmalige Erläuterung neu eingeführter Vorschriften. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Paragraphen:

SGB V:

- § 10 (Familienversicherung)
- § 48 (Dauer des Krankengeldes)
- §§ 69-71 (Beziehungen der Krankenkassen zu den Leistungserbringern)
- § 95 (Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung)
- § 131 (Rahmenverträge mit pharmazeutischen Unternehmen)
- § 158 (Zusammenschlusskontrolle bei Vereinigungen von Krankenkassen)
- § 170 (Deckungskapital für Altersvorsorgeverpflichtungen, Verordnungsermächtigung)
- § 277 (Mitteilungspflichten -MD)
- § 402 (Beziehungen der Krankenkassen zu den Leistungserbringern).

SGB XI:

- § 1 (Soziale Pflegeversicherung)
- § 4 (Art und Umfang der Leistungen)
- § 6 (Eigenverantwortung)
- § 13 (Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung zu anderen Sozialleistungen)
- § 150a (Sicherstellung der pflegerischen Versorgung, Kostenerstattung für Pflegeeinrichtungen und Pflegebedürftige).

Außerdem sind die aktualisierten Fassungen der Gesetzestexte des Familienpflegezeitgesetzes und des Pflegezeitgesetzes enthalten.

Jäde/Dirnberger

Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung

10. Auflage 2022

Preis: 138,00 Euro

ISBN 978-3-415-07108-7

Richard Boorberg Verlag

Standardwerk zum öffentlichen Baurecht

Der Kommentar bietet auch in der 10. Auflage praxisorientierte Erläuterungen zum gesamten Bauplanungsrecht (BauGB und BauNVO). Das Autorenteam setzt in gewohnter Weise die Schwerpunkte auch im Hinblick auf die juristischen Staatsprüfungen.

FGSV

Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21)

FGSV-Nr. 370

Preis: 45,00 Euro

ISBN 978-3-86446-311-2

FGSV-Verlag

Die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA-95), Ausgabe 1995, wurden grundlegend überarbeitet. Den zwischenzeitlichen Änderungen der „Straßenverkehrs-Ordnung“ (StVO) (s.a. FGSV R 050 im FGSV Reader) und der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung“ (VwV-StVO) (s.a. FGSV R 051 im FGSV Reader) wird Rechnung getragen. Für die Praxis bedeutsame technische Weiterentwicklungen und gestiegene Anforderungen an die Arbeitsstellenabsicherung haben Ergänzungen erbracht und Fortschritte im Richtlinienwerk ergeben. Die RSA 21 sind mit dem BMV ARS 24/2021 bekannt gemacht worden. Die RSA 21 ersetzen die RSA-95.

Becker/Heckmann/Kempen/Manssen

Öffentliches Recht in Bayern

8. Auflage 2022

Preis: 29,90 Euro

ISBN 978-3-406-78580-1

Verlag C.H. Beck

Zur Neuauflage

Seit dem Erscheinen der Voraufgabe sind im Baurecht und im Polizeirecht **wichtige Änderungsgesetze** in Kraft getreten, die erhebliche Auswirkungen auf die juristische Ausbildung haben.

Im **Bauordnungsrecht** (BayBO) waren dies das **Gesamtgesellschaftliche Artenschutzgesetz** - Versöhnungsgesetz, das Gesetz zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus sowie das Baulandmobilisierungsgesetz im Bauplanungsrecht (BauGB).

Im **Polizeirecht** war vor allem das Gesetz zur **Änderung des Polizeiaufgabengesetzes** und weiterer Rechtsvorschriften vom 23.07.2021 zu berücksichtigen.

Sämtliche enthaltenen Rechtsbereiche wurden auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gebracht.

Decker/Konrad

Bayerisches Baurecht

5. Auflage 2022

Preis: 39,80 Euro

ISBN 978-3-406-77806-3

Verlag C.H. Beck

Berücksichtigt wurden das **Gesamtgesellschaftliche Artenschutzgesetz** - Versöhnungsgesetz, das Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung vom 24.7.2020 sowie die **Bauordnungsnovelle 2020** (Gesetz zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie die am 1.2.2021 in Kraft getretene Förderung des Wohnungsbaus) vom 23.12.2020. Letzteres Gesetz hat insbesondere die Vorschriften zum Abstandsflächenrecht neu geregelt.

Schließlich haben auch die ausbildungsrelevanten Änderungen durch das **Baulandmobilisierungsgesetz** und deren Auswirkungen auf das Baugesetzbuch (BauGB) Eingang in die Neuauflage gefunden.